

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern	
Straße / Abschnittsnummer / Station: B 469 500 / 0,015 bis 0,169 520 / 0,000 bis 0,007 Kr Mil 6 120 / 2,605 bis 2,670	
B 469	
Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr	
PROJIS-Nr.:	

GENEHMIGUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Staatliches Bauamt Aschaffenburg  Aldenhoff, BD Aschaffenburg, den 25.08.2017	

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Plangenehmigungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG). Straßenbaulastträger für die Kreisstraße ist der Landkreis Miltenberg.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: der Landkreis Miltenberg (Art. 41 S. 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße mit Gemeindestraßen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Plangenehmigungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) / Der Landkreis erhält mit dieser Plangenehmigung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe des Grunderwerbsplans vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit der Plangenehmigung ausgesprochen.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Plangenehmigung nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb der Plangenehmigung unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Plangenehmigung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.1	B 469 Abschnitt 500 Station 0,133 - 0,162	B 469 Kreisverkehrsplatz neu	a) - - b) E und U Bundesrepublik Deutschland	1) Der Kreisverkehrsplatz wird plan- gemäß neu hergestellt. Der Außen- durchmesser beträgt 32 m. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem künftigen Eigentümer.
-----	--	------------------------------------	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.2	B 469 Richtung Amorbach Abschnitt 500 Station 0,162 - 0,169 Abschnitt 520 Station 0,000 - 0,007	Bestehende B 469 Richtung Amorbach	a) Bundesrepublik Deutschland b) E und U wie bisher	1) Die Bundesstraße wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt von der Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse plangemäß angepasst werden. Zur verbesserten Erkennbarkeit des Knotenpunktes (lfd. Nr. 1.1 im Regelungsverzeichnis) und zur Verdeutlichung der Wartepflicht am Kreisverkehr wird in dem genannten Abschnitt ein Fahrbahnteiler (Mittelinself) plangemäß neu hergestellt. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem bisherigen Eigentümer.
-----	---	--	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.3	B 469 Richtung Breitendiel Abschnitt 500 Station 0,015 - 0,133	Bestehende B 469 Richtung Breitendiel	a) Bundesrepublik Deutschland b) E und U wie bisher	1) Die Bundesstraße wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt von der Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse plangemäß angepasst werden. Zur verbesserten Erkennbarkeit des Knotenpunktes (lfd. Nr. 1.1 im Regelungsverzeichnis) und zur Verdeutlichung der Wartepflicht am Kreisverkehr wird in dem genannten Abschnitt eine Treninsel (B=2,00 m) plangemäß neu hergestellt; bei Bau-km 0+122 wird auf der Treninsel eine Querungshilfe (B=4,00 m) für Fußgänger angelegt. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem bisherigen Eigentümer.
-----	---	---	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.4	B 469 Abschnitt 500 Station 0,133 - 0,162	B 469 alt	a) Bundesrepublik Deutschland b) entfällt	1) Die Bundesstraße wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt zu- rückgebaut und eingezogen. An gleicher Stelle entsteht der neue Kreisverkehrsplatz (lfd. Nr. 1.1 im Regelungsverzeichnis). 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.
-----	--	-----------	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.5	B 469 Abschnitt 520	B 469 Ast 6321218AB alt	a) Bundesrepublik Deutschland b) entfällt	1) Der Ast der Bundesstraße wird zu- rückgebaut und eingezogen. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.
-----	------------------------	----------------------------	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.6	Kr Mil 6 Richtung Weckbach Abschnitt 120 Station 2,605 - 2,670	Bestehende Kr Mil 6 Richtung Weckbach	a) Landkreis Miltenberg b) E und U wie bisher	<p>1) Die Kreisstraße wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt von der Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse plangemäß angepasst werden. Zur verbesserten Erkennbarkeit des Knotenpunktes (lfd. Nr. 1.1 im Regelungsverzeichnis) und zur Verdeutlichung der Wartepflicht am Kreisverkehr wird in dem genannten Abschnitt ein Fahrbahnteiler (Mittelinsel) plangemäß hergestellt.</p> <p>2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem bisherigen Eigentümer.</p>
-----	---	--	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.7	Kr Mil 6 Bau-km 0+016 - 0+050 links und B 469 Abschnitt 520 Station 0,007 - 0,087 rechts	Bypass mit Einfä- delungstreifen neu	a) - - b) E und U Landkreis Miltenberg	1) Im Zuge der Baumaßnahme wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt für die Kreisstraße ein Bypass mit Einfädelungstreifen neu hergestellt. Die Notwendigkeit des Bypasses ergibt sich aus der Geometrie des Knotenpunktes. Die Einleitung des Rechtseinbiegers von Weckbach in Richtung Amorbach erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit mittels eines Einfädelungstreifens. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem künftigen Eigentümer
-----	---	--	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.8	Kr Mil 6 Richtung Weck- bach Abschnitt 120	Kr Mil 6 Ast 6321218BC alt	a) Landkreis Miltenberg b) entfällt	1) Der Ast der Kreisstraße wird zu- rückgebaut und eingezogen. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.
-----	---	-------------------------------	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.9	B 469 Abschnitt 520 Station 0,026	Brückenbauwerk über das Fließge- wässer Mud	a) E und U Bundesrepublik Deutschland b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Miltenberg	1) Das Brückenbauwerk bleibt baulich unverändert. 2) Die künftige Bau- und Unterhal- tungslast für das Brückenbauwerk obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land und dem Landkreis Miltenberg anteilig nach gesonderter Vereinba- rung. Die künftige Beteiligung des Land- kreises an der Bau- und Unterhal- tungslast begründet sich in der Not- wendigkeit zur Anlage des Bypasses mit Einfädelungsstreifen (vgl. Kap. 4.3.3 Unterlage 1 Erläuterungsbe- richt sowie lfd. Nr. 1.7 im Rege- lungsverzeichnis).
-----	--	---	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.10	Kr Mil 6 Richtung Weckbach Bau-km 0+045	Zufahrt Fl.-Nr. 3001/4	a) Markt Weilbach b) E und U wie bisher	1) Die Zufahrt wird an die neuen Ver- hältnisse plangemäß angeglichen. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem bisherigen Eigentümer.
------	---	---------------------------	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.11	B 469 Richtung Breitendiel Bau-km 0+120 - 0+155 und Kr Mil 6 Richtung Weckbach Bau-km 0+050 - 0+69,289	Bestehender Gehweg	a) Markt Weilbach b) E und U wie bisher	1) Links der B 469 bzw. beidseitig der Kr Mil 6 wird der bestehende Gehweg an die neuen Verhältnisse plangemäß angeglichen. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem bisherigen Eigentümer.
------	--	-----------------------	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

1.12	B 469 Richtung Breitendiel Bau-km 0+054 - 0+082	Wartefläche und Gehweg neu	a) - - b) E und U Bundesrepublik Deutschland	<p>1) Links der B 469 wird an der Bus- bucht eine Wartefläche (T=1,50- 2,70 m) für den Ein- und Ausstieg neu hergestellt und mit einem neuen Gehweg (B=1,50 m) an den rück- wärtig bestehenden Gehweg ange- schlossen.</p> <p>2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem künftigen Eigentümer.</p>
------	---	-------------------------------	---	--

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

2.1	B 469 Richtung Breitendiel Bau-km 0+022 - 0+120	Busbuchten neu beidseitig	a) - - b) E und U Bundesrepublik Deutschland	1) An der Bundesstraße wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt der Baumaßnahme für jede Fahrtrich- tung eine Busbucht plangemäß neu hergestellt. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Straßenbaulast obliegt dem künftigen Eigentümer.
-----	---	------------------------------	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

3.1	B 469 Richtung Amorbach Bau-km 0+000 - 0+028,200 und B 469 Richtung Breitendiel Bau-km 0+000 - 0+133,588	Entwässerungslei- tungen DN 150	a) Bundesrepublik Deutschland b) E und U wie bisher	1) Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Bordrinnen und Straßeneinläufen gesammelt und der Ortskanalisation (lfd. Nrn. 4.1, 4.2, 4.3 im Regelungsverzeichnis) zugeführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den stati- schen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausan- schlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme be- troffen sind, an die neuen Verhält- nisse angepasst und nach Erforder- nis ergänzt. 2) Kostentragung und Unterhaltung der Anlagen richten sich nach den OD- Richtlinien bzw. bestehenden Ver- trägen.
-----	--	------------------------------------	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

3.2	Kr Mil 6 Richtung Weckbach	Entwässerungslei- tungen DN 150	a) Landkreis Miltenberg b) E und U wie bisher	<p>1) Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Bordrinnen und Straßeneinläufen gesammelt und der Ortskanalisation (lfd. Nrn. 4.1, 4.2, 4.3 im Regelungsverzeichnis) zugeführt.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, an die neuen Verhältnisse angepasst und nach Erfordernis ergänzt.</p> <p>2) Kostentragung und Unterhaltung der Anlagen richten sich nach den OD-Richtlinien bzw. bestehenden Verträgen.</p>
-----	----------------------------------	------------------------------------	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

4.1	B 469 Richtung Amorbach Bau-km 0+018-0+028,200 und B 469 Richtung Breitendiel Bau-km 0+000-0+037	Kanalisationslei- tung neu	a) - - b) E und U Bundesrepublik Deutschland	1) Zur Entwässerung der B 469 wird eine Kanalisationsleitung neu angelegt. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Unterhaltung der Anlage obliegt dem künftigen Eigentümer.
-----	--	-------------------------------	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

4.2	B 469 Richtung Breitendiel Bau-km 0+046 - 0+133,588	bestehende Kana- lisationsleitung	a) Bundesrepublik Deutschland b) E und U wie bisher	1) Die bestehende Kanalisationsleitung wird in ihrem Bestand gesichert. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Unterhaltung der Anla- ge obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.
-----	---	--------------------------------------	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469, Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

4.3	Kr Mil 6 Richtung Weckbach Bau-km 0+010- 0+069,289	bestehende Kana- lisationsleitung	a) Landkreis Miltenberg b) E und U wie bisher	1) Die bestehende Kanalisationsleitung wird in ihrem Bestand gesichert. 2) Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. 3) Die künftige Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.
-----	--	--------------------------------------	---	---